

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr**
- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 in der aktuellen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 02.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten bei vorliegender fachlicher und gesundheitlicher Tauglichkeit Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Einsatz.
- (2) Für maximal 4 Einsatzübungen pro Jahr auf der Grundlage der geltenden Übungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Einsatzübung.
- (3) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren, erhalten die Dienstanfänger*innen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro und die Einsatzkräfte (abgeschlossene Ausbildung Truppmann und Sprechfunk) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Ausbildungsmaßnahme. Der/die durchführende(n) Ausbilder erhalten für die laufende Ausbildung pro Ortsfeuerwehr/ Zug 10 € pro Ausbildungsdienst zusätzlich.

- (4) Mitwirkende Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in den Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) erhalten auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro je Ausbildungsmaßnahme (maximal 10 Maßnahmen pro Jahr).
- (5) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Einsätzen, Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro je Maßnahme entschädigt. Dies gilt nicht für die Maßnahmen der laufenden Ausbildung (Dienstabende).
- (6) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 3 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige wird auf 60 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von Abs. 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale beträgt 30 Euro pro Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser richtet sich nach der Pauschale gemäß Abs. 3.
- (5) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbstständigen und Selbstständigen.
- (6) Der Ersatz von Verdienstausfall kann nur für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr der Hansestadt Stendal beantragt und gewährt werden.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Stadtwehrleiter*in	300 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter*in	150 Euro
Ortswehrleiter*in	120 Euro
Stellv. Ortswehrleiter*in	
mit zugewiesenem Aufgabenbereich (z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)	75 Euro
Zugführer*in	60 Euro
Stellv. Zugführer*in	40 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	110 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	80 Euro
mit zugewiesenem Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“	
Ortsjugendfeuerwehrwart*in	60 Euro
Ortskinderfeuerwehrwart*in	40 Euro
Atemschutzbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro
Sicherheitsbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	40 Euro
Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro

§ 5 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungszahlung bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit besteht weiterhin bis zu 6 Wochen. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.
- (3) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6 Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabende*r der Brandsicherheitswache	15 Euro / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	12 Euro / Stunde

- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

§ 7 Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder*in und Ausbildergehilfe*gehilfin im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.
- (2) Gleichtes gilt für angewiesene Ausbildungsmaßnahmen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften durch das Fachamt und die Stadtwehrleitung. Die Ausbilder*innen erhalten im Monat der Ausbildung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40 Euro.

Ausbilder*in	10 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbildergehilfe*gehilfin	8 Euro / Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

- (3) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Lehrgängen an den Standorten der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung von 25 Euro pro Lehrgangstag entschädigt.
- (4) Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, welche mindestens die Qualifikation Gruppenführer*in oder Jugendfeuerwehrwart*wartin erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Brandschutzerziehung entsprechend BrSchG § 2 Abs. Pkt. 4 eine Entschädigung von 15 Euro je Tag. Das Konzept für die Brandschutzerziehung ist dem Vorstand der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Betreuer in der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr erhalten auf der Grundlage eines bestätigten Dienstplanes pro Dienstnachmittag 10 Euro
- (6) Die Verantwortlichen anderer Abteilungen der Feuerwehren gemäß Satzung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro

§ 7a

Besondere Regelungen für die Wasserwehr der Hansestadt Stendal

Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Hansestadt Stendal werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Leiter*in der Wasserwehr: 100 €
 - b) Stellvertretende*r Leiter*in der Wasserwehr: 50 €
- (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal wird für Wachdienste im Einsatzfall, sowie für Ausbildungsmaßnahmen pro Tag, eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 €, je Einsatz bzw. Ausbildungsmaßnahme gezahlt. Dies gilt nicht für den Leiter und den stellvertretenden Leiter der Wasserwehr.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung auch für die Mitglieder der Wasserwehr. Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt für die Wasserwehr folgende Regelung: Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkraft der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr. Grundlage für die Zahlung sind, die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsatzberichte und Teilnahmebestätigungen der ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr.

§ 8

Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen in Form einer Pauschale werden zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt, die Funktion Leitungsdienst bleibt hiervon unberührt, sie wird zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt. Anlassbezogene Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.
- (2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (4) Aufwandsentschädigungen für Einsatzübungen, Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) und Tätigkeiten im Rahmen der Brandschutzerziehung werden zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Bei Dienstreisen zu mehrtägigen Lehrgängen ist die Benutzung des privaten PKW zu bevorzugen. Bei Dienstreisen im Rahmen der Kreisausbildung sowie bei Gruppen-Dienstreisen, ist eine Nutzung vorhandener Dienstfahrzeuge zu bevorzugen.
- (3) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 03.12.2019 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 02.11.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

- Siegel -